

Positionspapier

Wiederkehrende Festigkeitsprüfung an Druckgeräten (Druckbehältern) ohne CE-Kennzeichnung

Die Richtlinie 97/23/EG (Druckgeräterichtlinie - DGRL) gilt nur für die Auslegung, Fertigung und Konformitätsbewertung (CE-Kennzeichnung) von Druckgeräten und Baugruppen mit einem Druck (PS) von > 0,5 bar.

Druckgeräte ohne CE-Kennzeichnung, die vor dem 01.01.2003 in Verkehr gebracht worden sind, unterliegen nicht der DGRL. Aus diesem Grund kann die wiederkehrende Festigkeitsprüfung an Druckgeräten ohne CE-Kennzeichnung nicht mit den in der DGRL festgelegten Prüfdrücken durchgeführt werden. Es sind hierzu die Prüfdrücke der erstmaligen Festigkeitsprüfung zu Grunde zu legen.

Werden diese Anlagen einer Änderung unterzogen, müssen diese einer Konformitätsbewertung gemäß DGRL unterzogen werden. Dies kann ggf. eine Herabstufung des maximal zulässigen Betriebsdruckes PS nach sich ziehen.

Auflistung des Prüfdruckes bei der wiederkehrenden Prüfung:

Prüfdruck	Prüfart	Regelwerk
1,1 – fach max. Betriebsdruck	Gasdruckprüfung	Druckbehälterverordnung
1,3 – fach max. Betriebsdruck	Hydrostatische Prüfung	Druckbehälterverordnung
1,1 – fach max. Betriebsdruck	Gasdruckprüfung	BetrSichV + TRBS 1201 T.2 Pkt. 3.4.2.3.3
1,3 – fach max. Betriebsdruck	Hydrostatische Prüfung	BetrSichV + TRBS 1201 T.2 Pkt. 3.4.2.3.3

- Der Prüfdruck für die erstmalige Prüfung nach DGRL für Druckgeräte ist mit 1,43 PS festgelegt.

Die vorstehenden Ausführungen stehen im Einklang mit der LASI-Leitlinie B 13 zum Erlaubnisvorbehalt.

Auszug aus B13:

- Nach § 27 Abs. 2 BetrSichV
 - bleiben hinsichtlich der an sie zu stellenden Beschaffenheitsanforderungen die bisher geltenden Vorschriften maßgebend (und damit auch die diesbezüglichen Maßgaben der Erlaubnis),
 - müssen die in der Verordnung enthaltenen Betriebsvorschriften spätestens bis zum 31. Dezember 2007 angewendet werden.

2. Gemäß § 27 Abs. 2 BetrSichV bleiben für die vor dem 1. Januar 2003 bereits erstmalig in Betrieb genommenen Anlagen die zum Zeitpunkt ihrer Errichtung geltenden Vorschriften über die Beschaffenheit maßgebend. Hierzu gehören auch die in den Erlaubnissen enthaltenen Nebenbestimmungen über die Beschaffenheit. Wird eine Anlage geändert (und nicht wesentlich verändert), so bleibt der allgemeine Bestandsschutz erhalten. Die Nebenbestimmungen der Erlaubnis sind, sofern nach der Änderung noch zutreffend, weiterhin zu beachten und deren Einhaltung bei der Prüfung nach § 14 Abs. 2 BetrSichV sowie den folgenden wiederkehrenden Prüfungen zu kontrollieren.

Eine Änderung der Erlaubnis ist weder erforderlich noch möglich, da hierzu die BetrSichV keine Rechtsgrundlage enthält. Für die geänderten Anlagenteile sind die Anforderungen der BetrSichV einzuhalten.

Diese Veröffentlichung entspricht dem Stand des technischen Wissens zum Zeitpunkt der Herausgabe. Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf seinen speziellen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortung prüfen. Eine Haftung des IGV und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.



Industriegaseverband e.V. – Komödienstr. 48 – 50667 Köln
Telefon: 0221-9125750 – Telefax: 0221-912575-15
e-mail: Kontakt@Industriegaseverband.de
Internet: www.Industriegaseverband.de